

Hygieneplan Hans-Purrmann Gymnasium

Stand: 16.08.2020

INHALT

- 1. Allgemeine Informationen zum Schulstart**
- 2. Persönliche Hygiene**
- 3. Raumhygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren**
 - 3.1 Innenraumlufthygiene**
 - 3.2 Garderobe**
 - 3.3 Reinigung**
- 4. Abfallentsorgung**
- 5. Erste Hilfe**
 - 5.1 Hygiene im Erste Hilfe-Raum**
 - 5.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen**
 - 5.3 Behandlung kontaminierter Flächen**
 - 5.4 Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens**
- 6. Händedesinfektion**
- 7. Hygiene in Sanitärbereichen**
 - 7.1 Allgemeines**
 - 7.2 Ausstattung**
 - 7.3 Händereinigung**
 - 7.4 Flächenreinigung**
- 8. Lebensmittelhygiene**

9. **Trinkwasserhygiene**
10. **Infektionsschutz im Unterricht**
11. **Infektionsschutz im Sportunterricht**
12. **Schulhof**
13. **Infektionsschutz in den Pausen**
14. **Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**
15. **Wegeführung**
16. **Konferenzen und Versammlungen**
17. **Meldepflicht**
 - 17.1 **Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht**
 - 17.2 **Belehrung**
 - 17.2.1 **Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal**
 - 17.2.2 **Schülerinnen und Schüler, Eltern**
 - 17.3 **Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen**
 - 17.3.1 **Wer muss melden?**
 - 17.3.2 **Information der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten, Maßnahmen einleiten**
 - 17.3.3 **Besuchsverbot und Wiedenzulassung**
 - 17.4 **Schutzimpfungen**
18. **Tagesaktuelles: Covid-19-Pandemie – Hygieneplan für die Schulen in Rheinland-Pfalz 5. überarbeitete Fassung, gültig ab dem 17.08.2020**

1. Allgemeine Informationen zum Schulstart

Im kommenden Schuljahr sind drei Szenarien denkbar: 1. Der Regelbetrieb mit Beachtung der Hygienerichtlinien aus dem aktuell gültigen Hygieneplan (aktuell 5. Fassung, siehe Punkt 18), 2. der eingeschränkte Regelbetrieb mit kleineren Teilgruppen im Wechsel mit Fernunterricht und 3. der Fernunterricht im Falle einer Schulschließung.

Der Unterricht findet ab dem 17.08.2020 unter Szenario 1: Regelbetrieb ohne Abstandsgebot statt.

Szenario 1: Regelbetrieb ohne Abstandsgebot

In diesem Szenario besuchen alle Schüler*innen die Schule und der Unterricht findet in voller Klassenstärke statt. Auch klassenübergreifende Unterrichtsfächer wird es weiterhin geben (z.B.: Religionsgruppen, Sprachkopplungen, Wahlfächer in Klasse 9/10 usw.). Soweit dies mit dem gültigen Hygieneplan vereinbar sein sollte, werden sowohl AGs in bekanntem Umfang angeboten, als auch unsere Neigungskurse in Sport+, NaWi+ und Französisch+. Bei unseren musikalischen Ensembles gibt es, wegen der erhöhten Infektionsgefahr, ein paar Einschränkungen. Diese Angebote können z.T. nur in Teilgruppen erfolgen, gleiches gilt auch für die Bläserklassen. Die konkreten Konzepte wurden bereits durch die Musikfachschaft erarbeitet. Damit Pausen entlastet werden, wird es zu versetzten Pausenzeiten kommen.

Für alle Schüler*innen, Besucher*innen und Lehrer*innen gilt, dass auf dem gesamten Schulgelände Maskenpflicht herrscht. Der Mund-Nasen-Schutz darf nur im Unterricht, nach dem Erreichen des eigenen Sitzplatzes, abgelegt werden. Zur Nahrungsaufnahme darf die Maske selbstverständlich ebenfalls abgenommen werden, wobei Essen und Trinken vor 13:00 Uhr nur im Außenbereich und unter besonderer Beachtung des Abstands von 1,5m gestattet sind. Das Trinken im Unterricht kann durch Sie individuell geregelt werden.

Auch im Unterricht soll und muss besonders auf die Hygiene geachtet werden. Da bei einer voll besetzten Klasse kein Abstand von 1,5m eingehalten werden kann, muss dieser zumindest so groß wie möglich sein. Aus diesem Grund wird vorerst auf Gruppenarbeitsphasen verzichtet. Das Arbeiten mit dem Partner bleibt aber erlaubt. Damit der Partner möglichst immer der Gleiche ist, sollen die Klassenlehrer*innen am Montag für die Klassenstufen 5-10 einen Sitzplan anlegen, der für alle Fächer gelten soll.

Bei klassenübergreifendem Unterricht wird darauf geachtet, dass Klassen in Blöcken gesetzt werden, damit die Anzahl der Kontaktpersonen beschränkt wird.

Zur effizienten Gestaltung der Unterrichtszeit wurden die Eltern aufgefordert, Ihre Kinder mit Desinfektionsgel auszustatten, welches viruzid sein muss. Die Kinder desinfizieren sich dann die Hände nach Erreichen ihres Platzes. Bei Arbeiten mit Tablets, Computern oder Arbeitsmaterialien im Unterricht wird die Desinfektion, falls Sie dies für notwendig erachten, wiederholt. Ebenso kann dies nach der Beendigung der Nutzungsphase sinnvoll sein.

In der Zwischenzeit bleiben Hände aus dem Gesicht, damit sollte die eher unwahrscheinliche Schmierinfektion wirksam verhindert werden. Wer sein

Desinfektionsmittel vergessen hat, muss sich in den genannten Szenarien die Hände waschen.

2. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (Siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Mund-Nasen-Schutz

Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) ist im Schulgebäude zutragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abfangen

werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Diese Masken müssen ab dem 17.08. auf dem gesamten Schulgelände und beim Schülertransport getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Die Lehrkraft, die die Frühaufsicht im Eingangsbereich führt, kontrolliert das Tragen einer Maske beim Betreten in das Schulgebäude. Sollten Schülerinnen und Schüler ihre Maske vergessen haben, dann erhalten sie eine von der eben erwähnten Lehrkraft. Ein Betreten der Schule ist nur mit Maske möglich, weigern sich Personen diese zu tragen, werden sie der Schule verwiesen.

Laut des Rundschreibens vom 21.04.20 sind desweiteren für die Bereitstellung einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Barriere, Behelfsmaske) für die Schülerinnen und Schüler die Eltern verantwortlich.

Ab Montag, den 27.04.2020 gilt ein generelles Tragen des Mund-Nasen-Schutzes in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Ein generelles Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten ab Montag, den 17.08.2020 mit Ausnahme des Klassenzimmers.

Im Sekretariat des HPG kann man eine textile Mund-Nasen-Schutz-Maske für 5€ käuflich erwerben.

Auf dem gesamten Schulgelände herrscht, wie oben erwähnt für alle Anwesenden Mund- und Nasenschutzpflicht, was v.a. durch die Aufsicht kontrolliert werden soll. Wer diese nicht befolgt, wird von den Lehrkräften angesprochen und auf die Regelung hingewiesen. Bei Verweigerung kann nach vorausgehender Ermahnung ein zeitweiser oder dauerhafter Schulausschluss als Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Mund- und Nasenschutz vergessen haben, stehen Notfallmasken bereit. Auch Schals bzw. Halstücher können als Mund- und Nasenschutz dienen.

In den Klassenräumen besteht keine Mund- und Nasenschutzpflicht, den Schülerinnen und Schülern ist es aber freigestellt, eine Maske zu tragen.

Zur Aufnahme von Nahrung und Getränken darf der Mundschutz abgenommen werden.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife) oder desinfiziert werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten.

Raumhygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.

Das Tragen eines Mundschutzes ist auf dem gesamten Schulgelände verpflichtend. Dieser darf nur bei Erreichen des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes und zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden.

Partnerarbeit ist möglich, Gruppenarbeit ist zurzeit untersagt.

Die Lehrkraft achtet beim Unterrichten darauf, einen möglichst noch größeren Abstand als 1,5 Meter zur ersten Sitzreihe im Klassenraum zu halten, um eine Übertragung durch das Sprechen zu vermeiden und nicht im Klassenraum umhergehen.

2.1 Innenraumlufthygiene

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.

Daher soll nach Möglichkeit eine permanente Öffnung der Fenster während des Unterrichts stattfinden, damit für eine dauerhafte gute Durchlüftung gesorgt wird.

Darüber hinaus und wenn nicht wie oben beschrieben eine permanente Öffnung der Fenster möglich ist, ist mindestens alle 20 Minuten und in jeder Pause, eine **Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

3.2 Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist weiterhin über die eigenen Stühle zu erfolgen, da keine Garderobe vorhanden ist.

3.3 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Bei Nutzung der EDV-Räume reinigen die Schülerinnen und Schüler sowohl vor als auch nach der Benutzung den EDV-Arbeitsplatz inklusive der dazugehörigen Ausstattung wie Tastatur und Maus. Die Lehrkräfte reinigen sowohl vor als auch nach dem Gebrauch den EDV-Arbeitsplatz inklusive der dazugehörigen Ausstattung wie Tastatur und Maus mit extra dafür bereitgestellten Desinfektionstüchern.

Dasselbe gilt für die Nutzung der iPads, welche durch bereitgestellte Desinfektionstücher sowohl vor als auch nach der Benutzung von den Schülerinnen und Schülern gereinigt werden. Alternativ haben oben genannte Personen ihre Hände sowohl vor als auch nach der Benutzung oben genannter Geräte zu desinfizieren.

4. Abfallentsorgung

Die Abfalleimer werden arbeitstäglich entleert.

Wertstoffsammler und Mülltonnen im Außenbereich müssen fest verschließbar sein. Um dem Aufkeimen von Krankheitserregern durch Erwärmung vorzubeugen, sollte für eine natürliche oder künstliche Beschattung des Bereichs gesorgt werden. Um das Auftreten von Ratten oder Mäusen zu verhindern, sollten in der direkten Umgebung der

Mülltonnen / Wertstoffsammler keine Bodendecker gepflanzt werden, die diesen Gesundheitsschädlingen Rückzugs- und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Eine Entsorgung von Küchenabfällen auf Komposthaufen ist nicht zulässig.

Wenn im Außengelände der Einrichtung wiederholt Ratten oder Mäuse gesichtet werden, ist die Bekämpfung durch einen Fachbetrieb erforderlich. Diese Tiere sind nach § 17 IfSG als Gesundheitsschädlinge einzustufen.

5. Erste Hilfe

5.1 Hygiene im Erste Hilfe-Raum

Der Erste Hilfe Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife, Desinfektionsmittelpender, Einmalhandtüchern und möglichst latexfreien Einmalhandschuhen ausgestattet.

Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung, insbesondere bei Kontamination durch Blut oder sonstige Exkremete (s. Nr. 3.3), von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Zum Schutz vor durch Blut übertragenen Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen. Das erforderliche Material (Reinigungs- und Desinfektionsmittel einschließlich Einmalhandtüchern) muss jederzeit verfügbar sein und zum Schutz vor unbefugter Nutzung sicher aufbewahrt werden.

Der Erste Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

Für die Einhaltung der Hygiene-Regeln im Sanitätsraum sorgen die Schulsanitäter gemäß ihrem Einsatzplan.

5.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen

Die Ersthelfer tragen geeignete (möglichst latexfreie) Einmalhandschuhe und desinfizieren sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

5.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals zu desinfizieren.

5.4 Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“ und „Grundsätze der Prävention“ sowie der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“ zu entnehmen. Mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157 Typ C muss an einer zentralen, allen Hilfe Leistenden zugänglichen Stelle bereitgehalten werden. Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen. Sie sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien ggf. zu ersetzen. Der Zustand und die Vollständigkeit der Erste-Hilfe-Kästen in den Fachräumen sollen vom Sicherheitsbeauftragten geprüft werden.

6. Händedesinfektion

Für eine Händedesinfektion ist ein viruswirksames Händedesinfektionsmittel, mindestens Wirkbereich A (vegetative Bakterien, Pilze, Mykobakterien, Pilzsporen), bereitzustellen (z.B. im Erste-Hilfe-Schrank). Auf das Verfallsdatum ist dabei zu achten. Empfehlenswert sind zusätzliche Desinfektionsmittelspender im Erste-Hilfe-Raum, im Sekretariat, im Lehrerzimmer, in den Lehrertoiletten, in den Schülertoiletten und in den Computersälen.

Das Waschen bzw. Desinfizieren der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach Umgang mit Lebensmitteln, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Kontakt mit dem Treppengeländer, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen der Schutzmaske, nach dem Betreten des Klassenraums und bei Verschmutzungen mindestens 20 Sekunden gründlich zu reinigen. Dazu werden unter anderem in jedem Unterrichtsraum ausreichend Seife im Seifenspender und Papier vorgehalten.

Es gelten hier generell die Maßnahmen, die unter Punkt 1. Persönliche Hygiene aufgeführt sind.

Das sachgerechte Reinigen der Hände wird in den Klassen- bzw. Stammkursleiterstunden zu Beginn der Schulöffnung am 17. August 2020 den Schülerinnen und Schülern von der jeweiligen Lehrkraft im Zuge der Hygienevorschriften erläutert und explizit auf die Notwendigkeit des Händewaschens nach dem Toilettengang hingewiesen.

Generell gilt, dass jede neue Lerngruppe an ihrem ersten Schultag in der Klassenleiterstunde in den notwendigen Hygienemaßnahmen geschult wird. Für die Klassenstufen 5 und 6 wird es darüber hinaus Informationen notwendigerweise mitzuführenden Utensilien (z.B. Maskengarage, Wechselmasken, Desinfektionsgel, usw.) geben.

Anstatt dass sich alle Schülerinnen und Schüler vor Beginn der Unterrichtsstunde die Hände waschen, sollen sie von der Sprühdesinfektion Gebrauch machen, dies erfolgt nach dem sachgerechten Abnehmen des Mund-Nasenschutzes.

Beim Betreten der Klassen- bzw. Fachräume kontrolliert die Lehrkraft, dass alle Personen sich sachgerecht die Hände desinfizieren oder wenn nötig waschen.

In jedem Klassen- bzw. Fachraum sind feste Seifenspender angebracht worden. Der Schulträger hat in den Eingangsbereichen Desinfektionsmittelspender angebracht.

7. Hygiene im Sanitärbereich

7.1 Allgemeines

Es ist darauf zu achten, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die gebotenen Abstandsregeln sind in den Sanitärräumen als auch im Wartebereich davor einzuhalten.

7.2 Ausstattung

Toiletten für Damen und Schülerinnen sind mit Hygieneeimern und Hygienebeuteln ausgestattet. In jeder Toilettenkabine sind Halterungen für Hygienebeutel in den Mädchentoiletten nun angebracht worden.

In allen Toilettenräumen und Klassenräumen bzw. Fachräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Für den Schulstart wird den Schulträgern vom Land einmalig ein Kontingent an Desinfektionsmitteln zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt. Der Schulträger regelt die Verteilung nach schulischem Bedarf in eigener Verantwortung.

Schule kümmert sich um schulinterne Bereitstellung des Desinfektionsmittels, Nachfüllen der Spender, Nachbestellung beim Schulträger.

7.3 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist, wie in Punkt 2 „Persönliche Hygiene“ und in Punkt 6 „Händedesinfektion“ aufgeführt, der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang für mindestens 20 Sekunden zu reinigen.

Das sachgerechte Reinigen der Hände wird in den Klassen- bzw. Stammkursleiterstunden zu Beginn der Schulöffnung am 17.08.2020 den Schülerinnen

und Schülern von der jeweiligen Lehrkraft im Zuge der Hygienevorschriften erläutert und explizit auf die Notwendigkeit des Händewaschens nach dem Toilettengang hingewiesen.

Diese Belehrung erfolgt ebenso für jede Klasse durch den jeweiligen Klassenlehrer in der ersten Stunde bei Schulbeginn.

7.4 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Eine selbstständige Reinigung solcher Flächen soll durch Desinfektionsmittelpender in den Toiletten ermöglicht werden.

8. Lebensmittelhygiene

Hier sind die in Anlage 5 beigefügten Fachempfehlungen des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (<http://www.mjv.rlp.de/Verbraucherschutz/Lebensmittelund-Bedarfs-gegenstaendeueberwachung/Merkblaetter/>) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Im HPG gelten spezielle Hygieneregeln für das vom Hausmeister betriebene Kiosk. Die Einhaltung derselben obliegt dem Kioskbetreiber und wird vom Gesundheitsamt überprüft.

9. Trinkwasserhygiene

Allgemein gilt: Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 und DVGW-Arbeitsblatt W 552 erforderlich.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung ist das Trinkwasser am Wochenanfang und nach den Ferien, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

Situation am HPG: Die vorhandenen Duschen in den Sportbereichen des HPG / FMSG sind nicht funktional.

10. Infektionsschutz im Unterricht

Unterrichtsmaterialien und Gegenstände sollten derzeit nach Möglichkeit nicht von mehreren Personen genutzt werden. Gruppenarbeiten sind derzeit untersagt, Partnerarbeit ist wieder möglich.

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf für Schülerinnen und Schüler nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

Der Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten.

Dies ist zu dokumentieren, indem ein Sitzplan der jeweiligen Gruppen auf dem Pult und im Klassenbuch angebracht bzw. eingelegt wird.

Versetzte Pausenzeiten finden für die Jahrgänge 9-13 und 5-8 statt.

Feste Sitzordnungen sind auch bei Konferenzen, Elternabenden oder ähnlichen Veranstaltungen einzuhalten und zu dokumentieren, z.B. durch einen Sitzplan.

11. Infektionsschutz beim Sportunterricht

Sport wird zu Beginn vorrangig im Freien stattfinden.

In den Umkleiden gilt ebenfalls Maskenpflicht, die Oberlichter sollen ganztags und die Türen nach dem Verlassen der Umkleide vom letzten Schüler aufgelassen werden, damit eine ausreichende Durchlüftung erfolgen kann.

Weitere Hygieneregeln werden, je nach gewählter Sportart, durch die Sportlehrkraft erläutert. Da die Türen der Umkleide offenbleiben, kann für die Wertsachen keine Haftung übernommen werden.

Hygiene in Sporthallen (einschließlich Umkleideräumen)

Eine Reinigung hat in der Regel arbeitstäglich zu erfolgen. Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen und Materialien ist eine Desinfektion durchzuführen. Sofern Nassbereiche vorhanden sind, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls zu desinfizieren.

Für die Duschen in der Sporthalle gelten außerdem die Anforderungen der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften für die jeweiligen Bereiche können bei den Gesundheitsämtern erfragt werden.

12. Schulhof

Der Schulhof ist arbeitstäglich auf Verunreinigungen zu überprüfen und nach Bedarf zu reinigen.

13. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass der Mindestabstand eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Dies erfolgt durch die Lehrkräfte, die Aufsicht führen.

Versetzte Pausenzeiten finden ab dem 17.08.2020 statt. Aufsichtspflichten sind im Hinblick auf die aktuelle Situation angepasst und den Lehrkräften während der Dienstbesprechung vom 14.08.2020 erläutert worden.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche.

Ab dem 17.08.2020 gilt vormittags ein Essensverbot im Schulgebäude. Das Essen ist im Freien vorzunehmen. Mittagspausen in der Pausenhalle sind aber ab 13 Uhr möglich.

In der Pausenhalle sind Markierungen für die Stellung der Tische und oder Stühle vorgenommen worden, damit der Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern in den Pausen gewährleistet ist. Ein Verrücken der Tische bzw. Stühle von den Markierungen ist nicht gestattet.

Ebenso sind auf dem Schulhof und auf den Sitzflächen exemplarische Abstandsmarkierungen angebracht worden, damit der nötige Abstand eingehalten wird.

Generell gilt, dass sich die Schülerinnen und Schüler in den Pausen auf dem Schulhof aufhalten sollen. Bei schlechtem Wetter sollen die Schülerinnen und Schüler die überdachten Bereiche des Schulhofes nutzen.

Der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke im Schulkiosk oder Pausenverkauf ist unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, wieder erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass die Speisen und Getränke nicht im unmittelbaren Umfeld des Pausenverkaufs verzehrt werden, da der Verzehr von Speisen nur im Freien gestattet ist.

Die Aufsicht erstreckt sich gemäß Ziffer 2.4 der Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ auch auf Schulbushaltestellen, wenn sie auf dem Schulgelände liegen oder unmittelbar an das Schulgelände grenzen.

14. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Hierbei sind die Informationen des Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in der 5. überarbeiteten Fassung, gültig ab dem 17.08.2020 zu beachten. Dieser befindet sich unter Punkt 18 „Tagesaktuelles: Covid-19-Pandemie“ dieses Planes und betrifft die Punkte 3 bis 5 des Hygieneplan-Corona des Landes Rheinland-Pfalz.

15. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

- Die Schülerinnen und Schüler benutzen den Haupteingang des Pausenhofs.
- Gelbe Pfeile im Fußbodenbereich des Haupteingangs weisen auf „Eingang“ und „Ausgang“ hin.
- Die Ein- und Ausgangsregelung am Haupteingang gilt nicht für die Zeiten der Hofpausen. In den Pausen können beide Türen als Ausgang und zum Ende beide als Eingang genutzt werden.
- Die Zugänge zum Neubau können von beiden Seiten genutzt werden.
- Die Türen des Eingangsbereichs sind nach Möglichkeit geöffnet.
- Die Lehrkräfte wählen vornehmlich den Seiteneingang (Otto-Mayer-Straße).
- Auf eine Einbahnstraßenlösung im Schulgebäude selbst wird verzichtet.

- Auf Treppen und in Fluren sollen sich die Schülerinnen und Schüler rechts halten.

Das schulspezifische Wegekonzept soll vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in Fluren, Gängen, Treppenhäusern und Eingängen aufhalten. Die Aufsichtsführenden Lehrkräfte sorgen für die Einhaltung des Wegekonzepts.

Wenn möglich, sollen Schülerinnen und Schüler zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen und auf öffentliche Verkehrsmittel verzichten.

Die Busaufsicht, gemäß Ziffer 2.4., sorgt dafür, dass nach Schulschluss von den Schülerinnen und Schülern, die sich im Wartebereich des Personennahverkehrs aufhalten, die Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

16. Konferenzen und Versammlungen

Feste Sitzordnungen sind auch bei Konferenzen, Elternabenden oder ähnlichen Veranstaltungen einzuhalten.

17. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Hierbei ist auch das Schreiben „Merkblatt Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz“ vom 13.08.2020 zu beachten. Dasselbe gilt für die Punkte 7 und 8 des Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinlandpfalz in der 5. überarbeiteten Fassung, gültig ab dem 17.08.2020, die unter Punkt 18 dieses Plans einzusehen sind.

Eine Meldepflicht gilt ebenso für Personen, die an einer im § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht, oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausion durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Für Schülerinnen und Schüler gilt, dass sie die Räume der Schule nicht betreten und an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

17.1 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bei den in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern sowie bei einer Coronavirus - Erkrankung handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das Infektionsschutzgesetz die in einer Schule betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind oder positiv auf das Coronavirus getestet wurden.

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

17.2 Belehrung

17.2.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG (Anlage) vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Belehrungen dieser Art erfolgen in der Regel in Gesamtkonferenzen.

Aktuell finden Belehrungen aufgrund der Corona Pandemie über Dienstbesprechungen, Konferenzen, die Homepage und Emails statt.

In der Dienstbesprechung vom 14.08.2020 wurden die Lehrkräfte über die aktuellen Hygienevorschriften belehrt.

17.2.2 Schülerinnen und Schüler, Eltern

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 Abs. 5 IfSG jede Person, die in der Schule neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Bei Schulwechsel müssen auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

Die Schule bzw. die Lehrer sind für die Belehrung der Schüler zuständig. Die Sorgeberechtigten werden über einen Elternbrief zu Beginn der Schullaufbahn der

Schüler und bei Änderungen des Hygieneplans belehrt. Alternativ zu Zeiten von Corona können die Sorgeberechtigten über die „Corona-Page“ der Schule belehrt werden.

In der ersten Unterrichtsstunde am 17.08.2020 werden alle Schülerinnen und Schüler von ihren jeweiligen Klassen- bzw. Stammkursleitern über die Hygieneregeln belehrt. Die Belehrung über die Hygienemaßnahmen wird im Klassen- bzw. Kursbuch dokumentiert.

Grundlage dieser Belehrung ist das Vademecum „Corona-Handreichung“, welches auf der HPG-Homepage hochgeladen und in den Klassen- bzw. Fachräumen ausgehängt wird, der „Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinlandpfalz“ mit entsprechenden Ergänzungen und die aktuellste Version des Hygieneplans des HPG sowie die „Checkliste Hygienemaßnahmen HPG zum Schulstart am 17.08.2020“.

17.3 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

17.3.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Schulen auf, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg

Sowohl Lehrkräfte und andere an der Schule beschäftigte Personen als auch Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten melden oben beschriebene Krankheiten dem Schulleiter. Dieser meldet dies wiederum dem Gesundheitsamt.

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener

- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

17.3.2 Information der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so müssen durch die Leitung der Einrichtung die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information kann in Form von

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen

erfolgen. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

17.3.3 Besuchsverbot und Wiedenzulassung

In § 34 IfSG ist verankert, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler ein Besuchsverbot für die Schule besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (<http://www.rki.de>) nachzulesen sind.

17.4 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen die Geimpften selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (>90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Gemäß § 34 Nr. 10 IfSG sollen auch Schulen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über die Bedeutung eines

vollständigen altersgemäßen Impfschutzes aufzuklären. Es existiert in Deutschland keine Impfpflicht. Eine Ausnahme ist die Masernimpfung. Ein Nachweis dieser ist der Schule vorzulegen. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (STIKO) veröffentlicht. Die Empfehlungen sind auf der Homepage der STIKO (http://www.rki.de/nn_199596/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen.html) abrufbar.

18. Tagesaktuelles: COVID-19-Pandemie

Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz 5. überarbeitete Fassung, gültig ab 17.08.2020

Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz

GLIEDERUNG

I. Vorbemerkung

II. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

1. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygiene

b) Raumhygiene

c) Hygiene im Sanitärbereich

2. Mindestabstand und Gruppengrößen

3. Personaleinsatz

a) Personen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

b) Schwangere

c) Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Förderschulen

4. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

5. Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

6. Schulverpflegung: Pausenverkauf – Mensabetrieb – EU-Schulprogramm

7. Dokumentation und Nachverfolgung

8. Verantwortlichkeit der Schulleitung

III. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

I. VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan-Corona dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan und muss gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung in seiner jeweils geltenden Fassung angewendet werden. Zu speziellen Themen wie z.B. Sport- und Musikunterricht wird es ergänzende Leitfäden geben.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

II. WIEDERAUFNAHME DES REGELBETRIEBS

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits, und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits musste mit den Schulschließungen zunächst dem Infektionsschutz Vorrang gegeben werden.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens und den oben genannten Zielsetzungen ist die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Schulen mit Beginn des Schuljahres 2020/21 möglich und geboten.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen am Schulleben beteiligten Personen eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, entstehende Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung zu verhindern.

1. HYGIENEMAßNAHMEN

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen¹
 - innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
 - einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

Dabei gilt:

Für Schülerinnen und Schüler, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, ist derzeit ein Ausschluss von der Betreuung in der Schule nicht erforderlich. (siehe hierzu auch Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule“² des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie).

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten, sofern dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht.
- Verzicht auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt.

¹ RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 11.08.2020), (z.B. Husten, Fieber, Störungen des Geruchs-/Geschmackssinns, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall);
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3

² <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-schule/>

- Einhalten der Husten- und Niesetikette.
- Gründliche Händehygiene nach den einschlägigen Regeln (Händewaschen oder Händedesinfektion). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist altersgerecht einzuüben. Dabei sind die jeweiligen Benutzungshinweise der Hersteller zu beachten.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):

grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich) und im freien Schulgelände.

Die Hygieneregeln im Umgang mit den MNB sind zu beachten und einzuüben.³

Ausnahmen:

aa) Schülerinnen und Schüler,

- sobald sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben.
- wenn dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist und durch die aufsichtführende Lehrkraft erlaubt wird.
- die sich ausschließlich innerhalb ihrer Klasse bzw. ihres Kurses im freien Schulgelände aufhalten.

ab) Lehrkräfte und sonstiges Personal,

- soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; sofern der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird).

ac) Alle Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist (unter Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m).
- denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

³ siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html>

- für die das Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Externe (z.B. Eltern), sofern sie auf einem festen Platz sitzen und der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

b) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- **Lüften:** Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, auch während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Öffnungsbegrenzungen an Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden. Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Die VV Aufsicht in Schulen ist zu berücksichtigen⁴.
Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- **Reinigung:** Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.
Ergänzend dazu gilt: Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch abnimmt, sollten folgende Areale besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:
- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe), Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer

⁴ Aufsicht in Schulen: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 4. Juni 1999 (1546 A - Tgb. Nr. 192/98); <https://bildung.ukrlp.de/?id=519>

- Computermäuse und Tastaturen

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend.

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitstellen und regelmäßig auffüllen. Geeignet sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen.
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher vorhalten.
- Mindestens tägliche Reinigung des Sanitärbereichs.

2. MINDESTABSTAND UND GRUPPENGROßEN

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf für Schülerinnen und Schüler nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

Der Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren (z.B. über einen Sitzplan im Klassenbuch).

Soweit dies schulorganisatorisch möglich ist, werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen.

Feste Sitzordnungen sind auch bei Konferenzen, Elternabenden oder ähnlichen Veranstaltungen einzuhalten.

Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Führung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

3. PERSONALEINSATZ

Angeichts der momentanen Infektionslage bestehen hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Es besteht grundsätzlich für das gesamte Personal in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene und Infektionsschutzmaßnahmen sowie den Regelungen zum Mindestabstand zu schützen.

a) Personen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren. Eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht kann im Einzelfall auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen, das die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nachweist, wenn

- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Verdachtsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung bis zur Klärung des Verdachts.
- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19- Erkrankungsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Schule.
- die Schule in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit mehr als 25 COVID-19-Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen liegt. Hierbei sind auch benachbarte Landkreise/kreisfreie Städte zu berücksichtigen, die zum Einzugsgebiet der Schule gehören. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehergesundheit bis zu einem Zeitpunkt, zu dem 14 Tage in Folge die Zahl der COVID-19- Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen unter 25 liegt.

- die Infektionsrate landesweit im Durchschnitt höher als 25 COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen ist.
- im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Grunderkrankung(en) der Einsatz aus Gründen der Fürsorge bis auf Weiteres nicht zu verantworten ist. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung, bei Bedarf auf der Basis einer Empfehlung des IfL⁵.

Tagesaktuelle Informationen zu den Neuinfektionen der letzten sieben Tage stehen beim Robert Koch-Institut (COVID-19-Dashboard) zur Verfügung⁶.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

b) **Schwangere**

Schwangerschaft ist grundsätzlich nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Bei einer nachgewiesenen Infektion in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien⁷. Gleiches gilt bei einem durch das Gesundheitsamt bestätigten Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die betroffenen Schülerinnen erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

⁵ https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Schreiben_wg._vulnerablen_Lehrkraeften.pdf

⁶ <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

⁷ https://sgdsued.rlp.de/fileadmin/sgdsued/Aktuelles/Corona_SGD_Sued_informiert/Info_Mutterschutz_-_Stand_02-06-2020.pdf

c) **Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Förderschulen**

Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften an Förderschulen und im inklusiven Unterricht, die in der **Förderpflege** eingesetzt sind, wird entsprechend dem Bedarf die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Einzelheiten ergeben sich aus den gesonderten Hinweisen für Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und/oder motorische Entwicklung sowie Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung.

4. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT GRUNDERKRANKUNGEN

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht⁸. Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und Schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske).

Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt (z.B. Sport), während

⁸https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2020/200506_SN_SchulbefreiungRisikogruppen_final_a lt.pdf

Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

5. ANGEHÖRIGE MIT RISIKOERHÖHENDEN GRUNDERKRANKUNGEN

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen. Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

6. SCHULVERPFLEGUNG: PAUSENVERKAUF – MENSABETRIEB – EU-SCHULPROGRAMM

Pauseverkauf und Mensabetrieb sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.

Die Pflicht zum Tragen einer MNB in der Mensa entfällt nur am Platz. Es muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Klassen bzw. Kurse eingehalten wird.

Das EU-Schulprogramm wird im Schuljahr 2020/21 fortgesetzt. Unabhängig davon, dass eine Übertragung des Corona-Virus über Lebensmittel grundsätzlich sehr unwahrscheinlich ist⁹, sollten beim Umgang mit Lebensmitteln immer die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene beachtet werden. Diese im Rahmen des EU-Schulprogrammes bereits veröffentlichten Hygieneregeln sind weiterhin gültig¹⁰.

7. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

⁹https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html, Stand 06.08.2020

¹⁰ <https://mueef.rlp.de/de/themen/ernaehrung/schule-isst-besser/eu-schulprogramm-in-rheinland-pfalz/>

8. VERANTWORTLICHKEIT DER SCHULLEITUNG

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

a) Vorgehen bei einem Erkrankungsfall in der Schule

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar¹¹.

Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

Das Gesundheitsamt entscheidet in eigener Verantwortung nach einer entsprechenden Risikobewertung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes über Quarantänemaßnahmen, SARS-CoV-2 Testungen und Schließungen von einzelnen Klassen, Kursen oder ganzen Schulen.

b) Hygienebeauftragte Personen

Die Schulleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in

¹¹ <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/>

Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten¹². Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

c) Kommunikation

Die mit Infektionsfällen an Schulen verbundenen Fragestellungen sind häufig mit einem hohen Maß an Emotionalität verbunden. Eine abgestimmte Herangehensweise vermittelt Sicherheit. Daher ist schon wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten eine mit dem Gesundheitsamt und der Schulaufsicht abgestimmte frühzeitige Information der betroffenen Personenkreise (diese können sein: Kollegium, Personalrat, Schulelternbeirat, Schülerinnen und Schüler, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) zwingend erforderlich.

Dabei gilt der Grundsatz: Interne vor externer Information! Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass zunächst möglichst alle unmittelbar betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen. Siehe hierzu auch „Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien“ in der Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen¹³.

III. ANPASSUNG DER MAßNAHMEN AN DAS INFEKTIONSGESCHEHEN

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen auf der Basis des Stufenkonzepts im Rahmen der Teststrategie der Landesregierung ergriffen werden.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

¹² <https://lms.bildung-rp.de/austausch/course/view.php?id=371>

¹³ https://schulpsychologie.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/schulpsychologie.bildung-rp.de/Handreichung_Krise_November_2019.pdf

Die schulorganisatorische Umsetzung für den Unterricht nach den Szenarien 1-3 der schulartspezifischen Leitlinien:

Szenario 1: Regelbetrieb ohne Abstandsgebot

Szenario 2: Eingeschränkter Regelbetrieb mit Abstandsgebot

Szenario 3: Temporäre Schulschließung

erfolgt auf der Basis des lokalen, regionalen oder landesweiten Infektionsgeschehens in den folgenden Stufen des Stufenkonzeptes Rheinland-Pfalz:

Stufe 1: Detect & Contain - Testen und Quarantäne

Ab dem **ersten Fall von COVID-19 in der Schule** gilt es, mögliche Infektionen zu erkennen, frühzeitige Behandlungen zu ermöglichen und Infektionsketten zu unterbrechen. Hierzu ordnet das Gesundheitsamt anlassbezogene Tests¹⁴ sowie die Quarantäne von:

- Personen mit Symptomen
- nahen Kontaktpersonen (ab 15 min „face to face“); Kategorie I
- Personen ohne Symptome in der Einheit (Klasse, Kurs, Arbeitsgemeinschaft)

an.

Stufe 2: Lokale Beschränkungen

Je nach Anzahl, Zusammenhang und Verbreitung sowie dem Übertragungsrisiko ist es bei Auftreten **mehrerer COVID-19-Fälle an einer Schule** oberstes Ziel, das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Stufe 1 entscheidet das Gesundheitsamt in eigener Zuständigkeit, ob und wie lange einzelne Klassen, Kurse oder ganze Schulen geschlossen werden. Steigt die Sieben-Tage-Inzidenz über einen Zeitraum von einer Woche kontinuierlich auf über 25 pro 100.000 Einwohner (Maßstab **Landkreis/kreisfreie Stadt**), wird seitens der Schulbehörde in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden über weitere Maßnahmen entschieden. Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, ob es sich um bevölkerungsweite Infektionsfälle oder um einen eng umgrenzten „Hotspot“ wie z.B. in einem Produktionsbetrieb handelt. Denkbar sind dabei Maßnahmen, die einen weiteren Unterricht im Regelbetrieb gewährleisten können

¹⁴ https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Teststrategie_SARS-CoV2_10062020.pdf

(z.B. Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) oder Maßnahmen, die zu einem Wechsel in ein rollierendes Unterrichtssystem führen (eingeschränkter Regelbetrieb mit Abstandsgebot, Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichen Lernphasen).

Stufe 3: Großräumige Beschränkung des öffentlichen Lebens

Wenn landkreisbezogen eine Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht mehr möglich ist (Sieben-Tage-Inzidenz >50 pro 100.000 Einwohner/Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt), muss eine weitere unkontrollierte Übertragung des Virus vermieden werden. Hierzu werden in Abstimmung mit der obersten Landesgesundheitsbehörde ergänzend zu den Stufen 1 und 2 regional oder landesweit erforderliche Maßnahmen getroffen (für den Bereich Schule bedeutet dies gegebenenfalls u.a. Mindestabstand von 1,50 m einhalten, reduzierte Gruppengrößen, Freistellung vom Präsenzunterricht für Risikopersonen, flächendeckende Schulschließungen).

Die Schule sorgt für die Überwachung und Einhaltung der Hygieneregeln und greift bei deren Missachtung, ggf. durch „Nachschulen“ ein.

Der Hygieneplan des HPG (Fassung vom 17.08.2020) wurde anhand des Hygieneplans Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz (Stand vom 13.08.2020), sowie der Informationen der Dienstbesprechung vom 14.08.2020 und den Informationen des Rundschreibens „Informationen für den Schulstart 2020/21“ vom 15.08.2020 des HPGs angepasst.

Zu weiteren Details: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>